

Generalvollmacht

ausgestellt von

L. Keller

... Jy Endesunterzeichnete bestelle hiermit dem Riffard Klem  
Landwirt in Gottenheim im Amt Lenzing  
Schwaben, Großherzogtum Baden,  
zu ~~ununun~~ Generalbevollmächtigten und ermächtige *ihn* zur Besorgung aller  
~~ununun~~ Angelegenheiten.

Dur Genannte soll besugt sein, jede Rechtshandlung, welche *ist* selbst vor-  
nehmen könnte und bei welcher eine Stellvertretung gesetzlich zulässig ist, an ~~ununun~~  
statt mit derselben Wirkung vorzunehmen, als ob *ist* sie selbst vorgenommen hätte

Dur Bevollmächtigte *ist* hiernach insbesondere besugt:

- a) *unif* bei allen gerichtlichen und sonstigen Behörden zu vertreten;
- b) bewegliche Sachen, Grundstücke und Rechte zu erwerben und auf jede Art zu veräußern;
- c) Gelder für *unif* einzuzahlen und darüber gültige Quittung zu erteilen;
- d) Testamente und andere leßtwillige Verfügungen anzuerkennen oder anzusechten, Erbschäften  
anzutreten oder auszuschlagen und alles zu tun, was zur vollständigen Regelung von Nach-  
lässen und zur Auseinandersetzung der Miterben erforderlich ist;
- e) Hypotheken sowie andere Pfandrechte zu bestellen, zu kündigen und lösen zu lassen;
- f) Rechtsstreite in ~~ununun~~ Namen durch alle Instanzen zu führen, Bevoll-  
mächtigte hiezu aufzustellen, Verträge abzuschließen, Verzichte zu erklären und Ansprüche  
anzuerkennen, Eide zuzuschieben, anzunehmen und zurückzuschieben, Wiedereinsetzung in den  
vorigen Stand und Arreste zu erwirken.

Dur Bevollmächtigte *vor* die *unif* nach dieser Vollmacht zustehenden  
Besugnisse ganz oder teilweise auf andere übertragen. Von 181 L. J. Le. wird derponin  
Vorstehende Vollmacht soll durch den Tod nicht erlöschen.

Poughkeepsie, Dutchess Co., N.Y., den 22<sup>ten</sup> July 1908

L. Keller

Generalvollmacht

ausgestellt von

Leo Kellers

Ich Eunderschriebenes bestelle hiermit den Richard Henn  
Landwirt in Gottenheim im Amtsbezirk  
Breisach, Großherzogtum Baden  
zu meinem Generalbevollmächtigten und ermächtige ihn zur Besorgung  
meiner Angelegenheiten.

Der genannte soll befugt sein, jede Rechtshandlung, welche ich . . . .

der mir persönlich bekannten

James E. Carroll  
Commissioner of Deeds  
Poughkeepsie N.Y.

STATE OF NEW YORK  
COUNTY OF DUTCHESS



JOHN M. HAM, Clerk of the County of Dutchess, and of the County Courts of said County, and of the Supreme Court of the state of New York, in and for said County the same being Courts of Record, Do HEREBY CERTIFY: That

whose name is subscribed to the certificate of the proof or acknowledgment of the annexed instrument, and thereon written, was at the time of taking such proof or acknowledgment a Commissioner of Deeds in and for the City of Poughkeepsie, County of Dutchess, dwelling in the said City, commissioned and sworn and duly authorized to take the same. AND FURTHER: That I am well acquainted with the handwriting of such Commissioner of Deeds, and verily believe that the signature to the said Certificate of proof or acknowledgment is genuine. I FURTHER CERTIFY: That said instrument is executed and acknowledged according to the law of the State of New York.

IN TESTIMONY WHEREOF, I have hereunto set my hand, and affixed the Seal of said Courts and County the 26<sup>th</sup> day of Aug 1908

John M. Ham

Clerk

No. 6109. — Gesehenen im Kaiserlich Deutschen General-Konsulat zu New York zur Beglaubigung vor stehender Unterschrift des Clerks für Dutchess County, N.Y.  
John J. M. Ham.  
New York, den 27. August 1908.  
Der Kaiserliche General-Konsul



Geb. Pos. 20,  
M. 7.50 - \$1.50

I. V.

Niederr

107

Anmerkung.

<sup>1)</sup> Zur Beglaubigung der Unterschrift ist der Notar zuständig. BGB § 129. Die Beglaubigung kann auch durch den badischen Bürgermeister am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Unterzeichners erfolgen; es empfiehlt sich aber, den Bürgermeister nur anzugehen, wenn die Vollmacht ausschließlich zum Gebrauch im Großherzogtum bestimmt ist. RPG § 42, GBAG § 24.